

Klausurenkurs an der HS Bund

Fach: Dienstrecht
Zielgruppe: alle Studierenden

Besprechung: 09.02.2023
16:30 Uhr

- Lösungsvorschlag Umsetzung -

I. Rechtscharakter und Rechtsgrundlage der Maßnahme

Im vorliegenden Fall wird nur der konkrete Tätigkeitsbereich der B innerhalb derselben Behörde verändert (das sog. Amt im konkret-funktionellen Sinn bzw. der konkrete Dienstposten). Eine solche Veränderung des Amtes im konkret-funktionellen Sinn bzw. des konkreten Dienstpostens wird rechtlich als Umsetzung qualifiziert, auch wenn sie mit einem Dienstortwechsel verbunden ist.

Die Umsetzung stellt keinen Verwaltungsakt dar, da sie gerade nicht die persönliche Rechtsstellung des von ihr betroffenen Beamten tangiert. Der Beamte verfügt im Hinblick auf die von ihm zu erledigenden konkreten Aufgaben über keine subjektiven Rechte, sodass die Umsetzung keine für einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG erforderliche Außenwirkung aufweist. Vielmehr betrifft die Umsetzung den Beamten lediglich in seiner Eigenschaft als Amtsträger und Glied der Verwaltung, sodass sie nur verwaltungsinterne Wirkungen entfaltet.

Das Recht des Dienstherrn zur Umsetzung resultiert nach Auffassung der Rechtsprechung aus der in § 62 I 2 und II BBG gesetzlich normierte Gehorsampflicht des Beamten i. V. m. der Personal- und Organisationsgewalt des Dienstherrn. Eine darüber hinausgehende spezielle gesetzliche Regelung der Umsetzung existiert hingegen im Vergleich zur Versetzung (§ 28 BBG) oder Abordnung (§ 27 BBG) nicht.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Der P war als Dienstvorgesetzter der B gemäß § 3 II BBG für die Anordnung der Umsetzung der B zuständig.

2. Verfahren

Eine Anhörung der B im Sinne des § 28 I VwVfG ist vor Erlass der Umsetzung nicht erfolgt. Die Umsetzung stellt jedoch mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar, sodass § 28 I VwVfG, der nur eine Anhörungspflicht für Verwaltungsakte mit Eingriffscharakter begründet, im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist. Allerdings lässt sich eine Anhörungspflicht aus einer analogen Anwendung des § 28 I VwVfG sowie alternativ aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 78 BBG ableiten. Die fehlende Anhörung ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 45 I Nr. 3 VwVfG nachträglich im Zuge des durchgeführten Widerspruchsverfahrens geheilt worden.

Gleiches gilt auch für die aus einer analogen Anwendung des § 39 I VwVfG bzw. aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 78 BBG resultierenden Begründungspflicht der Umsetzung, die analog § 45 I Nr. 2 VwVfG nachträglich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geheilt worden ist.

Wegen des mit der vorliegenden Umsetzung verbundenen Dienstortwechsels der B war gemäß § 76 I Nr. 4 BPersVG eine Beteiligung des Personalrates in Form der Mitbestimmung erforderlich. Laut Sachverhalt erfolgte eine entsprechende Beteiligung des Personalrates.

3. Form

Die Umsetzung wurde B schriftlich bekannt gegeben. Die Schriftform stellt zwar keine rechtliche Notwendigkeit dar, entspricht aber der Behördenpraxis und erscheint sachgerecht.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Umsetzungen erfordern zunächst das Vorliegen eines sachlichen Grundes. Am Hauptsitz des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden herrschte Personalüberhang, während in der Zweigstelle in Bonn erhöhter Personalbedarf bestand. Somit liegt ein sachlicher Grund für die Umsetzung der B vor.

Bei Umsetzungen steht dem Dienstherrn ein weiter Ermessensspielraum zu, solange dem Beamten ein amtsangemessener Aufgabenbereich verbleibt. Mit dem bisherigen Aufgabenbereich im Zusammenhang stehende Besonderheiten wie beispielsweise eine Vorgesetztenfunktion oder Beförderungsmöglichkeiten führen nicht zu einer Einschränkung des Ermessens des Dienstherrn bei der Umsetzung eines Beamten. Allerdings können sich Einschränkungen des Ermessens des Dienstherrn aus dessen Fürsorgepflicht gegenüber dem von der Umsetzung betroffenen Beamten ergeben. Insbesondere gewichtige Grundrechte des Beamten und daraus resultierende private Interessen müssen vom Dienstherrn bei der Ermessensentscheidung unter Fürsorgeaspekten berücksichtigt werden. Hierzu können auch besondere Schutzbedürfnisse des Beamten aus dem von Art. 6 I GG geschützten Bereich von Ehe und Familie sowie die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundenen Belastungen zählen.

Im vorliegenden Fall sind die Belange der B im Rahmen der Ermessensentscheidung ausreichend berücksichtigt worden. Die privaten Interessen der B mussten hinter den dienstlichen Bedürfnissen an einem sachgerechten Personaleinsatz zurücktreten. Auch die Auswirkungen auf Ehe und Familie der B sind ausreichend berücksichtigt worden. Schließlich müsste eine mögliche Beeinträchtigung der familiären Beziehungen der B als eine unbeabsichtigte Nebenfolge der Umsetzung und des damit verbundenen Dienstortwechsels angesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit des Eintritts derartiger Unannehmlichkeiten für alle Beamten, die von mit Dienstortwechseln verbundenen Umsetzungen betroffen sind. Die zwischen Bonn und Wiesbaden bestehende räumliche Distanz von nur 150 km lässt es für B zudem zumutbar erscheinen, zumindest die Wochenenden in Wiesbaden zu verbringen und die dort bestehenden sozialen Kontakte zu pflegen. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die elterliche Sorge für ihre volljährige Tochter nicht mehr besteht.

Ergebnis: Die Umsetzung der B ist formell und materiell rechtmäßig.

Anmerkung: Der Fall basiert auf einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.01.2008 (2 BvR 754/07).